



Gemeinde Bad Bayersoien

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung - Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) – Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Kurgebiet B – Nördlich Kirmesauer Straße“, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Die Gemeinde Bad Bayersoien hat mit Beschluss vom 17.09.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Kurgebiet B – Nördlich Kirmesauer Straße“, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung, des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung sowie über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bad Bayersoien, Dorfstr. 45, 82435 Bad Bayersoien oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit Frau Harbauer, Tel.-Nr. 08845/703060 sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, Geschäftsleitung- 1. Stock, Kohlgruber Straße 2, 82442 Saulgrub, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Auslegungsraum in der Verwaltungsgemeinschaft befindet sich im ersten Obergeschoss und ist nicht barrierefrei erreichbar.

Die oben genannten Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Bad Bayersoien (<https://www.gemeinde-bad-bayersoien.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-in-kraft-getreten>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die oben genannten Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Bad Bayersoien (<https://www.gemeinde-bad-bayersoien.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-in-kraft-getreten>) eingesehen werden.

Bad Bayersoien, den 24.09.2024



Gisela Kieweg
Erste Bürgermeisterin

<p><u>Bekanntmachungsvermerk:</u> Angeschlagen an den amtlichen Gemeindetafeln am: 24.09.2024 Aushang bis: 28.10.2024</p>	<p>Abgenommen am: Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub (Unterschrift)</p>
--	--